# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG **A5-0154/2000** 

29. Mai 2000

# \*\*\*III BERICHT

über den vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (C5-0205/2000 – 1998/0099(COD))

Delegation des Europäischen Parlaments im Vermittlungsausschuß

Berichterstatter: Simon Francis Murphy

RR\414257DE.doc PE 232.919

DE DE

#### Erklärung der benutzten Zeichen

- \* Verfahren der Konsultation Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)

  Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
  Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
  Gemeinsamen Standpunkts
  Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
  des Gemeinsamen Standpunkts
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung

  Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in

  Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des

  EU-Vertrags genannt sind
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)

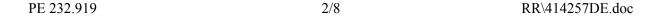
  Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)

  Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des

  Gemeinsamen Standpunkts

  Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
  des Gemeinsamen Standpunkts
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
  Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
  gemeinsamen Entwurfs

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)



## **INHALT**

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG	5
BEGRÜNDUNG	6

### **GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE**

Das Europäische Parlament hatte in seiner Sitzung vom 17. September 1998 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (KOM(1998) 126 – 1998/0099 (COD)) angenommen.

In der Sitzung vom 16. September 1999 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, daß sie den Gemeinsamen Standpunkt erhalten und an den Ausschuß für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie überwiesen hat (8790/1999 - C5-0125/1999).

In seiner Sitzung vom 16. Dezember 1999 nahm das Parlament Abänderungen zum Gemeinsamen Standpunkt an.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2000 teilte der Rat mit, daß er nicht in der Lage sei, alle Abänderungen des Parlaments zu übernehmen.

Der Präsident des Rates berief im Einvernehmen mit der Präsidentin des Parlaments eine Sitzung des Vermittlungsausschusses für den 9. März 2000 ein.

In den darauffolgenden Trilog- und Delegationssitzungen wurde der Gemeinsame Standpunkt auf der Grundlage der vom Parlament vorgeschlagenen Abänderungen geprüft. Eine endgültige Einigung wurde durch Austausch von Schreiben am 12. und 14. April erzielt.

Gemäß Ziffer III Punkt 8 der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens<sup>1</sup> haben die beiden Vorsitzenden am 4. Mai 2000 eine Billigung des gemeinsamen Entwurfs festgestellt und ihn in allen Amtssprachen dem Parlament und dem Rat übermittelt.

Am 29. Mai 2000 nahm die Delegation des Parlaments im Vermittlungsausschuß den Entwurf einer legislativen Entschließung einstimmig an.

An der Abstimmung beteiligten sich: die Abgeordneten Ingo Friedrich, Vizepräsident und Leiter der Delegation; Renzo Imbeni und James L.C. Provan, stellvertretende Leiter der Delegation; Simon Francis Murphy, Berichterstatter; Alexandros Baltas (in Vertretung d. Abg. Carlos Westendorp y Cabeza), Christos Folias, Carmen Fraga Estévez, Norbert Glante, Eryl Margaret McNally, Elly Plooij-van Gorsel, Marianne L.P. Thyssen und Joachim Wuermeling.

Der Bericht wurde am 29. Mai 2000 eingereicht.

1

PE 232.919 4/8 RR\414257DE.doc



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> ABl. C 148 vom 28.5.1999, S. 1.

#### **ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (C5-0205/2000 – 1998/0099(COD))

#### (Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurfs (C5-0205/2000),
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung<sup>1</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1998) 126<sup>2</sup>),
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(1998) 615³),
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus zweiter Lesung zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates<sup>4</sup>,
- in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments am Gemeinsamen Standpunkt (KOM(2000) 133 - C5-0139/2000)<sup>5</sup>,
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 5 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 83 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts seiner Delegation im Vermittlungsausschuß (A5-0154/2000),
- 1. nimmt den gemeinsamen Entwurf an;
- 2. beauftragt seine Präsidentin, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
- 3. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veranlassen;
- 4. beauftragt seine Präsidentin, diese legislative Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> ABl. C 313 vom 12.10.1998, S. 150.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> ABl. C 168 vom 3.6.1998, S. 13.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> ABl. C 374 vom 3.12.1998, S. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> ABl. C noch nicht veröffentlicht.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> ABL C noch nicht veröffentlicht

#### BEGRÜNDUNG

#### Einführung

Zahlungsverzug ist ein Vertragsbruch, der für Schuldner in den meisten Mitgliedstaaten durch niedrige Verzugszinsen und/oder langsame Schadensersatzverfahren finanziell attraktiv wurde. Um diese negative Entwicklung umzukehren und sicherzustellen, daß die Folgen des Zahlungsverzugs von der Überschreitung der Zahlungsfristen abschrecken, ist ein durchgreifender Wandel einschließlich eines vollen Ausgleichs der damit verbundenen Kosten der Gläubiger erforderlich.

Für Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere, verursachen übermäßig lange Zahlungsfristen und Zahlungsverzug große Verwaltungs- und Finanzlasten. Überdies zählen diese Probleme zu den Hauptgründen für Zahlungsunfähigkeit, die den Fortbestand von Unternehmen gefährdet und führen zu dem Verlust zahlreicher Arbeitsplätze: so wird geschätzt, daß einer von vier Konkursen auf Liquiditätsprobleme wegen Zahlungsverzug zurückzuführen ist.

Außerdem beeinträchtigen die Unterschiede zwischen den Zahlungsbestimmungen und –praktiken in den Mitgliedstaaten das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts.

Die Kommission wurde in mehreren Entschließungen des Parlaments aufgefordert, Vorschläge zur Lösung dieser Probleme zu unterbreiten.

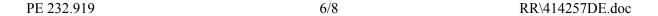
Das Hauptanliegen dieser Richtlinie ist sicherzustellen, daß der Käufer den gesamten dem Verkäufer zustehenden Betrag innerhalb von 30 Tagen (der derzeitige Durchschnitt in der Gemeinschaft ist 39 Tage) nach Eingang der Waren oder der Rechnung zahlt, wenn der Fälligkeitszeitpunkt oder die Zahlungsfrist nicht vertraglich festgelegt wurde. Eine Fristüberschreitung bewirkt automatisch die Zahlung von Verzugszinsen an den Gläubiger.

#### Erste und zweite Lesung

Das Thema wurde im Bericht Lyndon Harrison (PSE, Vereinigtes Königreich) erörtert, der in erster Lesung am 17. September 1998 angenommen wurde. Der Vorschlag der Kommission wurde begrüßt, und 27 Änderungsanträge zur Klarstellung des Textes wurden eingereicht.

Der Rat legte seinen Gemeinsamen Standpunkt am 29. Juli 1999 fest. Die Kommission bedauerte zwar in ihrer Bewertung dieses letzten Entwurfs die Streichung der Verpflichtung betreffend den Eigentumsvorbehalt, akzeptierte aber grundsätzlich den Gemeinsamen Standpunkt.

In zweiter Lesung nahm das Parlament den Bericht Simon Murphy (PSE, Vereinigtes Königreich) mit 25 Abänderungen am 26. Dezember 1999 an. Die dort enthaltenen Hauptvorschläge betreffen die Frist, nach deren Überschreitung Verzugszinsen zu zahlen sind, den Ausgleich von durch Zahlungsverzug verursachten Verlusten, die Verhinderung der weiteren Anwendung von grob nachteiligen Bedingungen, den Eigentumsvorbehalt und öffentliche Aufträge.



### Die Richtlinie im Vermittlungsverfahren

Am 28. Februar 2000 beschloß der Rat, daß er nicht in der Lage sei, alle Abänderungen des Parlaments zu übernehmen, und berief im Einvernehmen mit der Präsidentin des Parlaments den Vermittlungsausschuß ein, der am 9. März zusammentrat. Vor und nach diesem Datum fanden verschiedene EP-Delegations- und Trilogtreffen statt, die zur endgültigen Einigung am 4. Mai führten.

In den Diskussionen ging es hauptsächlich um folgende Themen, bei denen es dem Parlament gelang, den Rat dazu zu bewegen, seinen Standpunkt in wichtigen Fragen zu ändern:

Im Gegensatz zum Rat, der versuchte, die Wirkungen der "Mißbrauchsbekämpfungsklausel" (die für schriftliche Verträge gilt) unter Berufung auf die Vertragsfreiheit einzuschränken, setzte sich das Parlament dafür ein, dieser Klausel einen echten Regelungsgehalt zu geben. So wird in dieser Richtlinie in ihrer endgültigen Fassung der Grundsatz verankert, daß ein Mißbrauch der Vertragsfreiheit zu Lasten des Gläubigers untersagt werden sollte. Wenn eine Vereinbarung hauptsächlich dazu dient, dem Schuldner zu Lasten des Gläubigers zusätzliche Liquidität zu verschaffen, oder wenn der Hauptunternehmer seinen Lieferanten und Nachunternehmern Zahlungsbedingungen aufzwingt, die nach den ihm selbst gewährten Bedingungen ungerechtfertigt sind, kann daraus geschlossen werden, daß der Mißbrauchstatbestand erfüllt ist. Außerdem können Organisationen, die ein legitimes Interesse an der Vertretung von KMU haben, die Gerichte oder die zuständigen Behörden anrufen.

Zum Begriff des "<u>Eigentumsvorbehalts</u>" ist in der Richtlinie vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten dafür sorgen, daß der Verkäufer bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum an den Gütern behält, wenn eine Eigentumsvorbehaltsklausel nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften rechtsgültig vereinbart werden kann.

Im Gemeinsamen Standpunkt des Rates war der Geltungsbereich der Richtlinie hinsichtlich des öffentlichen Sektors nicht klar. Im endgültigen Text ist aber klargestellt, daß sie für den gesamten Geschäftsverkehr gilt, unabhängig von der Tatsache, ob er zwischen privaten oder öffentlichen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und Behörden erfolgt. So wird der Grundsatz der Gleichbehandlung von öffentlichem und privatem Sektor anerkannt. Auch der gesamte Geschäftsverkehr zwischen Hauptunternehmern und ihren Lieferanten oder Nachunternehmern wird geregelt.

Der Gläubiger hat durch diese Vereinbarung Anspruch auf <u>Ausgleich</u> der entsprechenden Kosten für die Beitreibung durch den Schuldner, es sei denn, der Verzug ist dem Schuldner nicht zuzurechnen.

Schließlich schlug der Rat als <u>Satz für die Verzugszinsen</u>, die der Schuldner zu zahlen hat, 6% vor, wogegen das Parlament 8% befürwortete. Im Vermittlungsverfahren einigte man sich auf 7%. Zu diesem Zinssatz ist der Zinssatz der Europäischen Zentralbank hinzuzurechnen, was derzeit zu einem Gesamtzinssatz von 10,5% führt.

## Schlußfolgerungen

Wir können das Endergebnis des Vermittlungsverfahrens als für das Parlament sehr befriedigend betrachten, da in den gemeinsamen Entwurf die meisten der wichtigsten Abänderungen entweder vollständig oder in überarbeiteter Form übernommen worden sind. Deshalb schlagen wir vor, den Text in dritter Lesung anzunehmen.

